

Gesuche um Abgabe von Kriegsgefangenen zu Arbeitszwecken.

Die Gesuche um Beistellung von Kriegsgefangenen zu Arbeitszwecken werden vielfach an die unrichtige Stelle gesendet und enthalten oft auch nicht die nötigen Daten, so daß die Erledigung sehr erschwert und verzögert wird.

Gemeinden, welche für landwirtschaftliche Arbeiten Kriegsgefangene wünschen, oder Privatunternehmungen, welche Kriegsgefangene als Arbeiter benötigen, wollen die folgenden Grundsätze beobachten.

Gesuche um Beistellung von Kriegsgefangenen sind, wenn es sich um Arbeitspartien von 30 bis 200 Mann handelt, an das Militärkommando zu richten, in dessen Bereich der Arbeitsort gelegen ist.

Der Standort des zuständigen Militärkommandos kann bei jeder militärischen Behörde oder bei dem nächsten Genbarmerieposten erfragt werden.

In jenen Fällen, wo die Kriegsgefangenen während der Arbeit in solcher Nähe eines Kriegsgefangenenlagers verwendet werden, daß sie zur Nächtigung in dieses zurückkehren können, sind die Gesuche um Arbeitspartien von 30 bis 200 Kriegsgefangenen direkt an das Kommando des Kriegsgefangenenlagers zu senden.

Gesuche um mehr als 200 Kriegsgefangene sind an das Kriegsministerium einzusenden.

Arbeitspartien von weniger als 30 Mann können nicht beigestellt werden.

Die Gesuche sind möglichst frühzeitig einzusenden, damit die Vorbereitungen für die Beistellung rechtzeitig durchgeführt werden können. Sie müssen folgende Daten enthalten:

Anzahl der Kriegsgefangenen, eventuell erwünschte Professionisten, in der unumgänglich notwendigen Zahl, Art der Arbeit, Arbeitsort, Arbeitgeber, Zeitpunkt, zu welchem sie benötigt werden, Auswaggonierungsstation.

Die Bedingungen, unter welchen die Kriegsgefangenen zu Arbeiten übergeben werden, erfahren die Gesuchsteller von der militärischen Stelle, bei welcher sie eingereicht haben; mit dieser wird auch der Vertrag abgeschlossen.